

## Synoptische Darstellung des bisherigen und des neuen Rechts

Bisheriges Recht	Neues Recht	
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:</p> <p>a. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz sowie die wirtschaftliche Landesversorgung;</p>	<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:</p> <p>a. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz;</p> <p>b. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Einwohnergemeinden und des Kantons im Zivilschutz.</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p>Dieser Zweckartikel ist neu und beschränkt sich auf den Zivilschutz. Die bisherige Bestimmung bezieht sich auf den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.</p>
<b>B. Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden</b>	<b>2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden</b>	
<p><b>§ 29 Zuständigkeit der Gemeinden und der Gemeindeverbände</b></p> <p>Die Gemeinden oder die Gemeindeverbände sind zuständig für:</p> <p>a. die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse;</p> <p>b. das Aufgebot und die Dispensationen für die Wiederholungskurse;</p> <p>c. das Aufgebot für Einsätze, sofern nicht der Kanton zuständig ist;</p> <p>d. die Beförderungen der Schutzdienstpflichtigen ihrer Zivilschutzkompanien;</p> <p>e. die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen;</p>	<p><b>§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben der Einwohnergemeinden richten sich nach dem Leistungsprofil des Regierungsrates über den Zivilschutz.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden sind zuständig für:</p> <p>a. die Organisation und die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes;</p> <p>b. die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse;</p> <p>c. das Aufgebot und die Dispensationen für die Wiederholungskurse;</p> <p>d. die Einsätze;</p> <p>e. die Beförderungen der Schutzdienstpflichtigen;</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Der Begriff „Leistungsprofil“ wird aus dem Bericht an den Bundesrat vom 6. Juli 2016 „Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+“ übernommen.</p> <p>Das Leistungsprofil des Zivilschutzes richtet sich aus auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Es ist auf die Phasen «Einsatz» und «Instandstellung» fokussiert. Der Regierungsrat definiert das Leistungsprofil in einem Regierungsratsbeschluss.</p> <p>Abs. 2 Bst. a</p> <p>Dieser Absatz wird aus dem bisherigen § 24 Abs. 2</p>

<p>f. die Beschaffung und die Instandhaltung des Materials und der Fahrzeuge ihrer Zivilschutzkompanien;  g. die Erstellung der Verzeichnisse und der Kurzdokumentationen der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung;  h. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, sofern nicht der Kanton deren Kosten übernimmt</p>	<p>f. die Beschaffung, die Instandhaltung sowie die Werterhaltung der persönlichen Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge;  g. die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;  h. die Teilnahme an den vom Kanton koordinierten Massnahmen;  i. das Aufgebot für die Teilnahme an Übungen des Kantons.</p>	<p>in den § 2 eingefügt. Die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft ist die wichtigste Aufgabe der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Zivilschutz.  Buchst. f  Die bisherigen Buchstaben e und f wurden zusammengefasst zu Bst. f. Die Beschaffung, Instandhaltung und Werterhaltung umfasst das gesamte Material inklusive die persönliche Ausrüstung der AdZS.  Buchst. g  Dieser entspricht dem bisherigen Bst. h. Es wurde der Zusatz, „sofern nicht ...“, gestrichen. Das Bundesrecht bestimmt, dass Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft als Wiederholungskurse durchgeführt werden (Art. 53 Abs. 3 rev. BZG). Das Aufgebot für die Wiederholungskurse nach Art. 53 rev. BZG erfolgt durch den Kanton (Art. 45 Abs. 1 rev. BZG). Die Bestimmung von Bst. g ermöglicht es den Einwohnergemeinden, Aufgebote für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft im Rahmen von Wiederholungskursen zu erlassen.  Bst. h  Dieser Buchstabe ist neu. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, sich an den bestehenden Angeboten für die Beschaffung von Material und Dienstleistungen zu beteiligen. Bei diesen Angeboten handelt es sich beispielsweise um die Plattform für die Beschaffung von Zivilschutzmaterial. Unter dem Begriff „koordinierte Massnahmen“ ist bspw. die Beteiligung an der Materialbeschaffungsplattform oder die Beteiligung am Help-Desk-Angebot gemeint.  Bst. i  Dieser Buchstabe ist neu. Die Kaderausbildung ist gemäss § 7 Aufgabe des Kantons. Der Kanton verfügt über keine Formationen in den Kernbereichen des Zivilschutzes, daher muss er auf „Übungsformationen“ der Gemeinden zurückgreifen können.</p>
--	--	---

		<p>Rund alle zwei Jahre führt der Kanton eine Einsatzübung durch. Bei diesen Übungen geht es um die Festigung der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz und Spezialisten/Spezialistinnen. Wichtig ist, dass bei diesen Einsatzübungen primär die örtlich zuständige Zivilschutzorganisation als „beübte Formation“ im Einsatz steht. Daher braucht es eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Einsatzübungen, bzw. die gesetzliche Beauftragung des Gemeinderats, zur Beteiligung an den Übungen des Kantons aufzubieten. Die Formationen der Gemeinden erhalten als „beübte Formation“ einen Mehrwert, da sie in durch den Kanton organisierten und durchgeführten Übungen ihre Kompetenzen festigen können. Der Kanton übernimmt seinen Teil der Kosten und die Gemeinden diejenigen für ihre Bereiche.</p>
<p><b>§ 8 Regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz</b>  <sup>2</sup> Die regionalen Verbände umfassen mindestens eine gemeinsame Führung sowie eine gemeinsame Zivilschutzkompanie.</p>	<p><b>§ 3 Zusammenarbeit</b>  <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können ihre Aufgaben im Zivilschutz in einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation erfüllen.  <sup>2</sup> Die gemeinsame Zivilschutzorganisation und der regionale Führungsstab gemäss § 15 des Bevölkerungsschutzgesetzes sind für das selbe Gebiet zuständig.  <sup>3</sup> Für die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit gilt §16 des Bevölkerungsschutzgesetzes.</p>	<p>Diese Bestimmung wurde neu gefasst. Der Begriff «Verbund» im geltenden Recht wird weggelassen. Es wird neu von «Zusammenarbeit» gesprochen. Dieser Begriff soll sämtliche möglichen Zusammenarbeitsformen zwischen den Gemeinden, die gemäss Gemeindegesetz möglich sind, umfassen.  Abs. 1  Die Zusammenarbeit ist auch mit ausserkantonalen Gemeinden zulässig (vgl. dazu auch § 48 Abs. 2 KV).  Abs. 2  Es muss unmissverständlich klar sein, dass Zusammenschlüsse im Bereich Bevölkerungsschutz territorial deckungsgleich sein müssen mit dem Zivilschutzbereich.  Abs. 3  Es wird auf § 16 des Entwurfes zum Bevölkerungsschutzgesetzes verwiesen, der Regelungen zum Zusammenarbeitsvertrag enthält.</p>
<p><b>§ 36 Kostentragung durch die Gemeinden</b>  Die Gemeinden tragen die Kosten für:</p>	<p><b>§ 4 Kostentragung</b>  <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	<p>Die Bestimmung im geltenden Recht von § 36 zur Kostentragung durch die Gemeinden wurde neu aufgeteilt auf zwei Bestimmungen: Einerseits neu §</p>

<p>a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit stehen;  b. die Wiederholungskurse;  c. die Beschaffung und den Unterhalt des Materials und der Fahrzeuge der kommunalen Zivilschutzkompanie;  d. die von ihnen erstellten Schutzräume;  e. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt und die periodische Kontrolle ihrer Schutzanlagen;  f. die Einsatzbereitschaft ihrer Zivilschutzkompanien;  g. die ärztlichen Beurteilungen.</p>		<p>4 (Kostentragung im Bereich des Zivilschutzes) und neu § 16 (Kostentragung im Bereich Schutzraumbau).</p>
	<p><b>§ 5 Berichterstattung</b>  <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden berichten dem zuständigen kantonalen Amt regelmässig über die Umsetzung des Leistungsprofils.</p>	<p>Regelmässig bedeutet jährlich. Dieses Zeitintervall ist auf Verordnungsebene festzulegen.</p>

<b>C. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons</b>	<b>3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons</b>	
	<p><b>§ 6 Leistungsprofil des Zivilschutzes</b></p> <p><sup>1</sup> Das Leistungsprofil des Zivilschutzes umfasst die Aufgaben und die Leistungsziele des Zivilschutzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Leistungsprofil des Zivilschutzes nach Anhörung der Gemeinden gemäss den Vorgaben des Bundes.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Zivilschutzorganisationen mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderates Aufgaben ausserhalb des Leistungsprofils übertragen.</p>	<p>Abs. 1 Im Bericht an den Bundesrat vom 6. Juli 2016 zur «Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+» werden die Aufgaben und Leistungsziele des Zivilschutzes formuliert.</p> <p>Abs. 2 Der Regierungsrat ist zuständig für den Erlass des Leistungsprofils - nach Anhörung der Gemeinden. Der Erlass erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz in Form einer Verordnung.</p> <p>Abs. 3 Es gibt Aufgaben des Zivilschutzes, die im allgemeinen Leistungsprofil nicht notwendig enthalten sind und nicht von allen Zivilschutzorganisationen erfüllt werden können. Der Regierungsrat kann diese speziellen Aufgaben definieren und sie zur Erfüllung einzelnen Zivilschutzorganisationen zuweisen. Diese Zuweisung erfolgt, im Gegensatz zur Bestimmung des allgemeinen Leistungsprofils nach Abs. 2 dieser Bestimmung, nur mit der Zustimmung des zuständigen Gemeinderates.</p>
<p><b>§ 28 Zuständigkeit des Kantons</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für:</p> <p>a. die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Zivilschutzkompanien;</p> <p>b. die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen des Kantons und die Aufsicht über die Kontrollführung der Gemeinden;</p> <p>c. die Durchführung der Grund-, Zusatz-, Weiter- und Kaderausbildung;</p> <p>d. das Aufgebot und die Dispensationen bei kantonalen Kursen;</p> <p>e. das Aufgebot der kantonalen Kompanien;</p>	<p><b>§ 7 Zuständigkeit des Kantons</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für:</p> <p>a. die Einteilung und Umteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Zivilschutzorganisationen;</p> <p>b. die Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung sowie die Weiterbildung;</p> <p>c. das Aufgebot und die Dispensationen bei kantonalen Kursen;</p> <p>d. die Organisation der Unterstützungseinsätze;</p> <p>e. die Festlegung der persönlichen Grundausrüstung;</p>	<p>Dieser Paragraph ist im Wesentlichen der bisherige § 28. Er regelt analog zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons im Zusammenhang mit der kantonalen Zivilschutzorganisation.</p> <p>Abs. 1 Bst. a Dieser Buchstabe wurde ergänzt mit „Umteilung“. Nicht nur die Einteilung, sondern auch die Umteilung in eine andere Zivilschutzorganisation fällt in die Zuständigkeit des Kantons.</p> <p>Bst. b</p>

<p>f. die Festlegung und die Überwachung der Leistungsziele in der Ausbildung;  g. die Festlegung des notwendigen Materials der Zivilschutzkompanien;  h. alle weiteren, nicht ausdrücklich den Gemeinden zugeordneten, im Zusammenhang mit dem Zivilschutz stehenden Aufgaben;  i. die Bewilligung von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann bei Katastrophen und in Notlagen sowie für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auch kommunale Zivilschutzkompanien anbieten.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann auf Gesuch hin kantonale und kommunale Zivilschutzkompanien zu Gunsten anderer Kantone anbieten.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton erlässt Weisungen über die Organisation und Verwaltung von Zivilschutzkursen.</p>	<p>f. die Festlegung des Standards des Materials der Zivilschutzorganisationen im Sinne einer Empfehlung;  g. die Bewilligung von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft und für Instandstellungsarbeiten;  h. alle weiteren, nicht ausdrücklich den Gemeinden zugeordneten, im Zusammenhang mit dem Zivilschutz stehenden Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt Weisungen über die Organisation und Kontrollführung von Zivilschutzkursen und Einsätzen.</p>	<p>Der bisherige Bst. b von § 28 fällt weg. Die Pflicht zur Kontrollführung durch den Kanton wird bereits von Art. 47 rev. BZG festgelegt.  Der bisherige Buchstabe c wird neu zu Buchstabe b.</p> <p>Bst. c  Der bisherige Bst. d wird neu zu Bst. c.</p> <p>Bst. d  Je nach Ereignisart und Ereignisdynamik müssen durch den Kantonalen Führungsstab unter Umständen Verstärkungen und Ablösungen zu Gunsten der im Grundeinsatz stehenden Zivilschutzorganisationen ausgelöst werden.  Diese Unterstützungseinsätze basieren auf § 8 Abs. 2 Bst. d des Entwurfs für ein neues Bevölkerungsschutzgesetz, welcher die Gemeinden verpflichtet, ihre Mittel für Hilfeleistungen ausserhalb ihres Einsatzraumes zur Verfügung zu halten.</p> <p>Bst. e  Der Kanton bestimmt, was zur persönlichen Ausrüstung einer Angehörigen und eines Angehörigen des Zivilschutzes zählt. Diese Ausrüstungsgegenstände sollen einheitlich sein. So kann auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Zivilschutzorganisationen hingewirkt werden.</p> <p>Bst. f  Der Begriff «notwendiges Material» in Buchst. g von § 28 im bisherigen Gesetz wird ersetzt durch den Begriff «Standard des Materials».  Das aus Gründen der Kompatibilität mit anderen Organisationen notwendige Material soll standardisiert (einheitlich) sein. Im Zusammenhang mit der Beschaffung des standardisierten Materials übernimmt der Kanton die Koordination. Dies kann in Form einer Materialplattform (bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und des Kantons) geschehen. Eine koordinierte Mittelbeschaffung kann ermöglichen, dass aufgrund einer</p>
--	---	---

		<p>grösseren Menge günstigere Konditionen ausgehandelt werden können. In der Verordnung zu diesem Gesetz soll festgehalten werden, dass das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz befugt ist, die Beschaffung des standardisierten Materials der Zivilschutzorganisationen zu koordinieren.</p> <p>Trotz einer Empfehlung des Kantons bleibt der Entscheid über die Beschaffung des Materials in der ausschliesslichen Kompetenz der Einwohnergemeinden für ihre Zivilschutzorganisationen resp. des Kantons für seine Zivilschutzorganisation.</p> <p>Buchst. g</p> <p>Der bisherige § 28 Bst. i wird neu zum Bst. g. Bst. f der bisherigen Bestimmung von § 28 fällt weg. Es gibt neu keine aktive Überwachung der Leistungsziele durch den Kanton mehr. Die bisherige Überwachung wird aus Ressourcengründen in eine Berichterstattungspflicht der Gemeinden umgestaltet (neu § 5).</p> <p>Abs. 2</p> <p>Art. 47 rev. BZG bestimmt, dass die Kantone die Kontrolle über die Schutzdienstpflichtigen führen. Mit der vorliegenden Bestimmung wird ermöglicht, einen Teil der Kontrollaufgaben an die Gemeinden zu delegieren und damit verbunden, den Gemeinden Vorgaben für die Durchführung der Kontrollaufgaben zu machen. Dies wird bereits heute so durchgeführt.</p>
<p><b>§ 24 Zivilschutzkompanien</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl und die Mindestbestände der Zivilschutzkompanien.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden bilden und organisieren die Zivilschutzkompanien gemäss den Vorgaben des Kantons.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann eigene Zivilschutzkompanien bilden.</p>	<p><b>§ 8 Zivilschutzorganisation</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine eigene Zivilschutzorganisation bilden.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben der kantonalen Zivilschutzorganisation richten sich nach dem Leistungsprofil des Zivilschutzes.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Die gesetzliche Grundlage für die Bildung einer eigenen Kantonalen Zivilschutzorganisation besteht bereits im bisherigen Gesetz.</p> <p>Die Kantonale Zivilschutzorganisation besteht aus Fachpersonen (bspw. Spezialistinnen und Spezialisten im Bereich des Schutzes vor atomaren, biologischen und chemischen Gefahren).</p> <p>Abs. 2</p>

<p><sup>4</sup> Das zuständige Amt erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Entscheidungsgrundlagen.</p>		<p>Der Auftrag für die Kantonale Zivilschutzorganisation richtet sich nach dem Leistungsprofil des Zivilschutzes Die organisatorischen Grundzüge der Zivilschutzorganisationen werden in der Verordnung geregelt.</p>
<p><b>§ 25 Ausbildung</b> Der Regierungsrat legt die Dauer der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung, der Weiterbildung sowie der Wiederholungskurse nach den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen fest.</p>	<p><b>§ 9 Ausbildung</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Dauer der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung, der Weiterbildung sowie der Wiederholungskurse fest.</p>	<p>§ 9 Die Terminologie wurde an die der Bundesgesetzgebung (Art. 49 ff rev. BZG) angepasst. Der Terminus «nach den jeweiligen Ausbildungsbedürfnissen» im bisherigen § 25 wurde gestrichen.</p>
<p><b>§ 35 Kostentragung durch den Kanton</b> Der Kanton trägt die Kosten für: a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit stehen; b. die Grund-, Zusatz-, Kaderaus- und Weiterbildungskurse, sofern sie nicht vom Bund getragen werden; c. die Wiederholungskurse der kantonalen Formationen; d. die Beschaffung und den Unterhalt des Materials und der Fahrzeuge der kantonalen Formationen; e. die vom Kanton erstellten Schutzräume; f. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt der kantonalen Schutzanlagen; g. die Einsatzbereitschaft der kantonalen Zivilschutzkompanien.</p>	<p><b>§ 10 Kostentragung durch den Kanton</b> <sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für: a. die ihm übertragenen Aufgaben; b. die Mehrkosten, die kommunalen Zivilschutzorganisationen entstehen, sofern sie spezielle Aufgaben gemäss § 6 Abs. 3 dieses Gesetzes zugewiesen erhalten.</p>	<p>Diese Bestimmung wurde gegenüber dem bisherigen § 35 umformuliert und gekürzt. Es wird allgemein auf die dem Kanton übertragenen Aufgaben verwiesen, für die der Kanton auch die Kosten trägt. Die Aufgaben (Zuständigkeit) des Kantons sind in § 7 Abs. 1 aufgeführt.</p>
<p><b>D. Schutzraumwesen</b></p>	<p><b>4. Schutzraumwesen</b></p>	
	<p><b>§ 11 Ersatzbeiträge</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Ersatzbeiträge und deren Verwendung fest. <sup>2</sup> Der Kanton führt über die Ersatzbeiträge eine Spezialfinanzierung.</p>	<p>Dieser Paragraph ist neu und basiert auf dem neuen Finanzhaushaltsgesetz (§ 54 FHG, SGS 310). Der Verwendungszweck der Gelder gemäss Bundesvorschriften ändert sich nicht. Einzig die</p>



	<p><sup>3</sup>Die Einwohnergemeinden verwalten ihre bestehenden Ersatzbeiträge.</p>	<p>Verbuchung wird neu in «Spezialfinanzierung Schutzplatz» benannt und vorgenommen.</p> <p>Abs. 1 Art. 62 Abs. 2 rev. BZG bestimmt, dass die Ersatzbeiträge an den Kanton gehen. Das Bundesgesetz regelt in Art. 62 Abs. 3 rev. BZG die Verwendung der Ersatzbeiträge (als Rahmenbedingung, Art. 62 Abs. 4 rev. BZG). Der Kanton bewilligt die Verwendung aus den Fonds der Gemeinden sowie aus dem kantonalen Fonds).</p> <p>Abs. 2 Mit dieser Bestimmung wird die Anforderung aus § 54 FHG umgesetzt und die bis anhin verwendete Bezeichnung «Fonds» wird ersetzt durch die Bezeichnung «Spezialfinanzierung».</p> <p>Abs. 3 Im Jahre 2012 wurde bundesgesetzlich geregelt, dass die Schutzraumsersatzabgaben, die durch die Bauherrschaft zu entrichten sind, durch den Kanton zu vereinnahmen sind. Die vorher geltende Regelung im Kanton Basel-Landschaft war, dass diese Schutzraumsersatzbeiträge den Gemeinden zufallen. Im Zusammenhang mit der Neuregelung im Jahr 2012 wurde beschlossen, dass die bei den Gemeinden bis Ende 2011 geäufteten und befindlichen Schutzraumsersatzabgabefonds auch dort verbleiben. Seit dem 1.1.2012 gehen die Ersatzbeiträge auf Grund der Bundesgesetzgebung an den Kanton.</p>
<p><b>§ 33 Einsatzbereitschaft</b> Private und öffentliche Schutzräume müssen die Schutzfunktionen jederzeit erfüllen.</p>	<p><b>§ 12 Einsatzbereitschaft</b> <sup>1</sup> Schutzanlagen müssen für Grossereignisse, Katastrophen und Notlagen jederzeit einsatzbereit sein.</p>	<p>Das rev. BZG regelt in den Artikeln 60 bis und mit 76 die Betriebs- und Einsatzbereitschaft der Schutzanlagen, der Schutzräume und der Kulturgüterschutzräume. Schutzanlagen sind die für den Bevölkerungsschutz und insbesondere für den Zivil-</p>

		<p>schutz benötigten Infrastrukturanlagen. Diese beinhalten die Kommandoposten, die Bereitstellungsanlagen sowie die geschützten Sanitätsstellen und die geschützten Spitäler. Grundsätzlich ist diese Einsatzbereitschaft in der Bundesgesetzgebung geregelt. Die Bestimmung von § 12 hält zusätzlich fest, dass die Schutzanlagen auch für Grossereignisse jederzeit einsatzbereit sein müssen.</p> <p>Ungenügend einsatzbereite Schutzanlagen gefährden eine zeitnahe und wirkungsvolle Ereignisbewältigung.</p> <p>Für die normalen, dem Schutz der Wohnbevölkerung dienenden Schutzräume, seien diese öffentlich oder privat, gelten die Bestimmungen des Bundes (Art. 60 bis und mit 66 sowie 72 bis und mit 75 rev. BZG). Demnach sind diese normalen Schutzräume auf Anweisung des Bundes in Bereitschaft zu bringen.</p>
<p><b>§ 31 Periodische Schutzraumkontrolle</b>  <sup>1</sup> Die Gemeinden kontrollieren periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der den Schutzanforderungen entsprechenden Schutzräume und Kulturgüterschutzräume.  <sup>2</sup> Den zuständigen Personen muss der Zugang zu den Schutzräumen und Ausrüstungen ermöglicht werden.</p>	<p><b>§ 13 Periodische Schutzraumkontrolle</b>  <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden kontrollieren periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzräume.  <sup>2</sup> Den zuständigen Personen muss der Zugang zu den Schutzräumen und Ausrüstungen ermöglicht werden.  <sup>3</sup> Der Kanton kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft seiner Kulturgüterschutzräume.</p>	<p>Bei Schutzräumen handelt es sich um Schutzbauten für die ständige Wohnbevölkerung, die nach der TWP 1966/1984, den «Technischen Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau», erstellt wurden oder nach der TWE 1994, den «Technischen Weisungen für die Erneuerung von Schutzräumen», erneuert worden sind. Diese Weisungen erlässt der Bund. Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflichtschutzräume in privaten Gebäuden;</li> <li>- Pflichtschutzräume in öffentlichen Gebäuden mit Ausnahme der Schutzräume für Spitäler, Kranken- und Pflegeheime;</li> <li>- Öffentliche Schutzräume in öffentlichen und privaten Gebäuden, mit Ausnahme der Schutzräume in Tiefgaragen grösser als 200 Schutzplätze.</li> </ul> <p>Nach der Bundesgesetzgebung ist die Eigentümerin oder der Eigentümer für den Unterhalt und die</p>

		<p>Ausrüstung der Schutzräume zuständig (Art. 65 rev. BZG). Das Bundesrecht beauftragt die Kantone, für die periodische Kontrolle der Betriebsbereitschaft und des Unterhalts dieser Schutzräume zu sorgen. Diese Kontrolltätigkeit ist im Kanton Basel-Landschaft Bestandteil des Leistungsprofils der kommunalen Zivilschutzorganisationen und somit eine Gemeindeaufgabe.</p> <p>Abs. 1 Der Terminus, «der den Schutzanforderungen entsprechenden» wurde gestrichen. Es werden alle Schutzräume und Kulturgüterschutzräume kontrolliert. Dabei wird kontrolliert, ob sie den Schutzanforderungen entsprechen.</p> <p>Abs. 2 Der bisherige Absatz 2 des § 31 wurde vollständig übernommen.</p> <p>Abs. 3 Die Kulturgüterschutzräume werden durch das Bundesrecht (Art. 64 rev. BZG) geregelt. Der Kanton besitzt selber keine Schutzräume, da diese stets im Eigentum und der Verfügungshoheit der Gemeinden stehen. Sollte der Kanton in Zukunft auch eigene Kulturgüterschutzräume betreiben, müsste er diese selbst kontrollieren.</p>
<p><b>§ 32 Periodische Anlagekontrolle</b>  <sup>1</sup> Der Kanton kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzanlagen.  <sup>2</sup> Die Gemeinden haben das zuständige Amt bei der Kontrolle personell zu unterstützen.</p>	<p><b>§ 14 Periodische Anlagekontrolle</b>  <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden unterstützen das zuständige kantonale Amt bei der Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen personell, organisatorisch und materiell.</p>	<p>Abs1. Der bisherige Absatz 2 des § 32 entspricht diesem Absatz. Er wurde ergänzt mit den Begriffen „organisatorisch“ und „materiell“. Organisatorisch bedeutet, dass nach Anmeldung der periodischen Anlagekontrolle durch das kantonale Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, die Gemeinden/Spitalverwaltungen die zuständigen Verantwortungsträger, das Unterhaltspersonal und evtl. weitere Personen organisieren. Materiell bedeutet, dass die Anlagebesitzer für die Kontrolle Werkzeuge, Material und Anlagedoku-</p>

		<p>mentationen sowie Unterhaltschecklisten bereitstellen, um diese Kontrolle optimal durchführen zu können.</p> <p>Die Anlagekontrolle ist aufgrund der Bundesgesetzgebung Sache der Kantone.</p>
<p><b>§ 34 Zivilschutzfremde Nutzung</b> Für die dauernde zivilschutzfremde Nutzung öffentlicher oder gemeinsamer Schutzräume sind die Gemeinden zuständig, für Schutzanlagen ist eine Bewilligung des zuständigen Amtes erforderlich.</p>	<p><b>§ 15 Zivilschutzfremde Nutzung</b> <sup>1</sup> Für die Bewilligung der dauernden zivilschutzfremden Nutzung öffentlicher oder gemeinsamer Schutzräume sind die Gemeinden zuständig, für Schutzanlagen ist eine Bewilligung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich.</p>	Redaktionelle Anpassung
<p><b>§ 36 Kostentragung durch die Gemeinden</b> Die Gemeinden tragen die Kosten für: a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit stehen; b. die Wiederholungskurse; c. die Beschaffung und den Unterhalt des Materials und der Fahrzeuge der kommunalen Zivilschutzkompanie; d. die von ihnen erstellten Schutzräume; e. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt und die periodische Kontrolle ihrer Schutzanlagen; f. die Einsatzbereitschaft ihrer Zivilschutzkompanien; g. die ärztlichen Beurteilungen.</p>	<p><b>§ 16 Kostentragung durch die Einwohnergemeinden</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für: a. die von ihnen erstellten öffentlichen Schutzräume; b. den vom Bund nicht gedeckten Aufwand zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft ihrer Schutzanlagen.</p>	Diese Gesetzesbestimmung wird notwendig infolge der neuen Systematik des Gesetzes. Die vorliegende Bestimmung von § 16 befasst sich ausschliesslich mit der Finanzierung der von den Einwohnergemeinden erstellten öffentlichen Schutzräume (Bst. a) und mit der Abgeltung des vom Bund nicht gedeckten Aufwands zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen der Einwohnergemeinden (Bst. b).
<p><b>§ 35 Kostentragung durch den Kanton</b> Der Kanton trägt die Kosten für: a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit stehen; b. die Grund-, Zusatz-, Kaderaus- und Weiterbildungskurse, sofern sie nicht vom Bund getragen werden; c. die Wiederholungskurse der kantonalen Formationen;</p>	<p><b>§ 17 Kostentragung durch den Kanton</b> <sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für: a. die von ihm erstellten Kulturgüterschutzräume; b. den vom Bund nicht gedeckten Aufwand zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft seiner Schutzanlagen.</p>	Es wird auf die Ausführungen zu § 16 (oben) verwiesen, mit dem Unterschied, dass es sich hier um die Kulturgüterschutzräume des Kantons handelt (Bst. a) und um die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen des Kantons.

d. die Beschaffung und den Unterhalt des Materials und der Fahrzeuge der kantonalen Formationen; e. die vom Kanton erstellten Schutzräume; f. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt der kantonalen Schutzanlagen; g. die Einsatzbereitschaft der kantonalen Zivilschutzkompanien.		
<b>E. Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>5. Gemeinsame Bestimmungen</b>	
<b>§ 26 Aufgebote und Information</b> <sup>1</sup> Die Schutzdienstpflichtigen werden zu den Kursen für die Grund-, Zusatz und Kaderausbildung, die Weiterbildung sowie für die Wiederholungskurse schriftlich aufgeboten. <sup>2</sup> Öffentlich angeschlagene Kurstableaus sind dem schriftlichen Aufgebot gleichgestellt. <sup>3</sup> Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über bevorstehende ordentliche Dienstleistungen zu informieren. <sup>4</sup> Im Ereignisfall können die Schutzdienstpflichtigen mit Alarmierungsmitteln aufgeboten werden. <sup>5</sup> Die Schutzdienstpflichtigen können jederzeit zu Alarmübungen aufgeboten werden.	<b>§ 18 Aufgebote und Information</b> <sup>1</sup> Die Schutzdienstpflichtigen werden schriftlich aufgeboten für: a. die Grund-, die Kader- und die Spezialistenausbildung, b. die Weiterbildung; c. die Wiederholungskurse; d. die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. <sup>2</sup> Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über bevorstehende ordentliche Dienstleistungen zu informieren. <sup>3</sup> Im Ereignisfall werden die Schutzdienstpflichtigen mit Alarmierungsmitteln aufgeboten. <sup>4</sup> Die Schutzdienstpflichtigen können jederzeit zu Alarmübungen aufgeboten werden.	Abs. 1 Die Schutzdienstpflichtigen werden schriftlich und individuell aufgeboten (Aufgebot). Öffentlich angeschlagene Kurstableaus sind somit nicht notwendig. Abs. 2 Die Schutzdienstpflichtigen sind rechtzeitig über den Zeitpunkt der Ausbildung zu informieren. Gemäss Art. 45 Abs. 3 rev. BZG ist das Aufgebot zur Ausbildung den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen. Abs. 3 «Können» wird durch «werden» ersetzt. Die Gemeinden implementieren ein Alarmierungssystem für den Ereignisfall. Gegenüber § 26 Absatz 4 des geltenden Gesetzes ist dies keine Kann-Formulierung mehr. Abs. 4 Keine Änderung.
<b>§ 23 Rückgriff</b> Der Kanton und die Gemeinden können für die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit Katastrophen, und Notlagen entstehen, auf die Verursacher und Verursacherinnen Rückgriff nehmen.	<b>§ 19 Kostenersatz</b> <sup>1</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden können die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen entstehen, den Verursachern und Verursacherinnen in Rechnung stellen.	Abs. 1 Im geltenden Gesetz wird die Thematik der Rückforderung von Kosten in § 23 unter dem Titel „Rückgriff“ geregelt. Auf den Begriff «Rückgriff» wird verzichtet, da dieser in der Regel auf ein Innenverhältnis in Haftungsfragen Anwendung findet. Am Inhalt der Bestimmung wird nichts geändert, es erfolgt aber eine sprachliche Anpassung an die be-

		stehende Gesetzgebung (bspw. in der Gewässerschutzgesetzgebung). Ergänzt wird die Bestimmung mit «der Bewältigung». Damit soll klargestellt werden, dass es sich um Kosten handelt, die im Rahmen der Ereignisbewältigung stehen. Gleichzeitig wird der Begriff „Grossereignis“ aufgeführt.
<b>F. Schlussbestimmungen</b>	<b>6. Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 38 Zuständige Instanz für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche</b> Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion entscheidet erstinstanzlich über: a. Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonalen und kommunalen Dienstleistungen entstanden sind; b. Ansprüche vermögensrechtlicher Art von oder gegen den Kanton oder die Gemeinden, die sich auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz stützen.	<b>§ 20 Zuständige Instanz für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche</b> <sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über: a. Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonalen und kommunalen Dienstleistungen entstanden sind; b. Ansprüche vermögensrechtlicher Art von oder gegen den Kanton oder die Gemeinden, die sich auf die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz stützen.	Abs. 1 Einführung der aktuellen Direktionsbezeichnung «Sicherheitsdirektion».
<b>§ 39 Verfahrensrecht</b> <sup>1</sup> Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz oder die wirtschaftliche Landesverteidigung erlassen werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu. <sup>2</sup> Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wiedergutmachender Nachteil entstünde.	<b>§ 21 Verfahrensrecht</b> <sup>1</sup> Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz erlassen werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu. <sup>2</sup> Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wiedergutmachender Nachteil entstünde.	Wird aus dem bisherigen Gesetz übernommen.
<b>§ 40 Umsetzung</b> Die Gemeinden passen ihre Organisation und reglementarischen Bestimmungen innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes an.	<b>§ 22 Umsetzung</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden passen ihre Organisation und reglementarischen Bestimmungen innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes an.	Begriffliche Anpassung: «Einwohnergemeinden» anstelle von «Gemeinden».

Keine Bestimmung	<p><b>§ 23 Übergangsbestimmung anwendbares Recht</b></p> <p><sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Beschwerden werden nach altem Recht beurteilt.</p> <p><sup>2</sup> Auf alle anderen Verfahren finden die neuen Bestimmungen Anwendung.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird die Frage des anwendbaren Rechts geklärt.</p> <p>Auf hängige Beschwerden (Rechtmittelverfahren) findet das alte Recht Anwendung. Auf alle anderen Verfahren das neue Recht.</p>
Keine Bestimmung	<p><b>§ 24 Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Schutzdienstpflichtige, die ihre Schutzdienstpflicht in der Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2025 erfüllen, bleiben schutzdienstpflichtig bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.</p>	<p>Das revidierte BZG (voraussichtlich in Kraft per 1.1.2021) regelt in Art. 31 die Erfüllung und die Dauer der Schutzdienstpflicht. Grundsätzlich dauert die Schutzdienstpflicht 12 Jahre. Sie beginnt in dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens aber in dem Jahr, in dem die schutzdienstpflichtige Person 25 Jahre alt wird. Nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen ist die Schutzdienstpflicht erfüllt. Ausnahmen von der Dauer der Schutzdienstpflicht sind in den Abs. 7 bis und mit 9 vorgesehen. Sie betreffen spezielle Situationen (bspw. Katastrophe oder Notlage).</p> <p>Das bisher geltende BZG sah in Art. 13 vor, dass die Schutzdienstpflicht mit dem Jahr, in dem die Pflichtigen 20 Jahre alt wurden begann und bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt wurden dauerte.</p> <p>Mit der Revision des BZG verkürzt sich die Schutzdienstpflicht um 8 Jahre. Dies hat zur Folge, dass per Inkrafttreten des rev. BZG ca. 600 Schutzdienstpflichtige wegfallen.</p> <p>Art. 99 Abs. 3 des rev. BZG gibt den Kantonen während einer Übergangsfrist von fünf Jahren die Möglichkeit, die Dauer der Schutzdienstpflicht zu verlängern, und zwar bis zum Ende des Jahres, in dem der Schutzdienstpflichtige 40 Jahre alt wird. Diese Verlängerung darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestandes notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer aufgrund der Revision des BZG ist.</p> <p>Der Wegfall von ca. 600 Schutzdienstpflichtigen</p>

		<p>entspricht einer Verkleinerung des Bestandes in den Zivilschutzorganisationen um ca. 23.5 %. Mit einer Reduktion des Bestandes in diesem Umfang ist die Erfüllung des Leistungsauftrags der Zivilschutzorganisationen nicht mehr vollumfänglich möglich. Die Übergangsbestimmung schafft die Möglichkeit, den für die Erfüllung des Leistungsauftrages der Zivilschutzorganisationen erforderlichen Bestand während fünf Jahren aufrecht zu erhalten. Diese Zeit ist zu nutzen, um geeignete Massnahmen einzuführen und allenfalls den Leistungsauftrag an den Bestand anzupassen.</p>
--	--	---

Entwurf